

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

4. Jahrgang

Burg, 29.01.2010

Nr.: 02

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 07 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Mandatsveränderung im Kreistag Jerichower Land 37
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 08 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Möckern - 3. Änderungssatzung - ..... 37
  - 09 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jerichow Landkreis Jerichower Land ..... 40
  - 10 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Ortsteil Hohenbellin für die Benutzung des Friedhofes im Ortsteil Hohenbellin Landkreis Jerichower Land ..... 40

#### 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 11 Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer – Stadt Möckern ..... 41
- 12 Auslegung - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet ..... 42
- 13 Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern ..... 43

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 14 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2010 ..... 43
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
  - 15 für die 20 – kV – Leitung Nr. 73 Mö.. SST Leitzkau – Dannigkow ..... 45
  - 16 für die 20-kV-Leitung Nr. 247 SSt Tuchheim –SSt Schopisdorf und die 20-kV-Leitung Nr. 265 UW Barby-Ranies-SSSt Gommern ..... 46
  - 17 für die 20 kV – Leitung Nr.42 Mö.. Altengrabow ..... 47
  - 18 für die 20 kV – Leitung Nr.64 Mö.. UW Möckern – Abwz. Stallanlage ..... 48
  - 19 für die 20 kV – Leitung Nr.37 Pa.. UW Parey – SSt. Hohenseeden ..... 49
  - 20 für die Fernwärmeleitung FW 4 ..... 50
  - 21 für die 20 KV Leitung Nr. 72 Mö. UW Möckern- SSt Gommern ..... 51
  - 22 für die 20-kV-Leitung Nr. 68 Lindau – Nedlitz – Grimme ..... 52

- 23 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – erkFIBerG ,Sonderungsplan Nr. V25-20510-2007 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau; Flur 3; Flurstück 65/1 ..... 53
- 24 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs-

und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern für das Geschäftsjahr 2008 ..... 54

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**07**

Landkreis Jerichower Land  
Der Kreiswahlleiter

Herr Bernhard Sterz, Burg, ist aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land ausgeschieden. Herr Dietmar Melcher, Burg, rückt als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Bernhard Sterz in den Kreistag nach.

Herr Marco Hillemann, Burg, ist aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land ausgeschieden.

Burg, 25. Januar 2010

gez. Berkling

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**08**

Stadt Möckern

**Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Möckern**

**- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.01.2009 beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

- (1) Im § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Namen „Brandenstein“, „Drewitz“, „Grabow“, „Grünthal“, „Kähnert“, „Krüssau“, „Rietzel“, „Wüstenjerichow“ und „Ziegelsdorf“ in alphabetischer Reihenfolge eingefügt.
- (2) Im § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Namen „Drewitz“, „Grabow“, „Krüssau“, „Rietzel“ und „Wüstenjerichow“ in alphabetischer Reihenfolge eingefügt.
- (3) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Möckern führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Geviert von Gold und Rot, 1: eine rote Burg mit drei Zinnentürmen, grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tor, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaufte Spitzdach; 2: ei-

ne silberne Burg mit gezinnter schwarzgefügter Mauer, offenem Tor und drei Türmen, auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz; 3: drei fächerartig gestellte goldene Ähren; 4: drei fächerartig gestellte grüne Eichenblätter.

Die Stadt Möckern führt eine zweistreifige Flagge, deren linker (mastseitiger) Streifen rot und deren rechter Streifen gelb sind. Bei der quergestreiften Flagge ist der obere Streifen rot und untere Streifen gelb. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.“

- (4) Im § 2 Abs. 2 wird ein neuer Punkt 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3. Die Ortschaft Drewitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Silber ein oberhalbes, achtspeichiges schwarzes Wasserrad auf einer schwarz gefügten roten Zinnenmauer, diese belegt mit drei mit ihren Stielen zur Nabe weisenden goldenen Lindenblättern.

Die Flagge ist gelb-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.“

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich um einen Zähler.

- (5) Im § 2 Abs. 2 wird ein neuer Punkt 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. Die Ortschaft Grabow führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Silber ein blauer Schräglinksbalken, an dem oben ein blauer Wolf hervorwächst, unten begleitet von einem blauen zehnbättrigen Buchenzweig mit zwei Fruchtständen.

Die Ortschaft führt eine blau/weiß gestreifte Flagge (1:1; Hissflagge: Streifen senkrecht verlaufend, Querflagge: Streifen waagrecht verlaufend) mit dem mittig aufgelegten Wappen.“

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich jeweils um einen Zähler.

- (6) Im § 2 Abs. 2 wird ein neuer Punkt 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„8. Die Ortschaft Krüssau führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Blau ein nach links schwimmender silberner Schwan mit rotem Schnabel; im Schildfuß drei schwebende schwarze Wellenlinien untereinander.

Die Ortschaft führt eine blau/weiß/blau (1:4:1) gestreifte Flagge (Hissflagge: Streifen senkrecht, Querflagge: Streifen waagrecht verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen.“

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich jeweils um einen Zähler.

- (7) § 2 Abs. 2 Punkt 13 erhält folgende Fassung:

„13. Die Ortschaft Möckern führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Gold eine rote Burg mit drei Zinntürmen, grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tore, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaufte Spitzdach.

Die Ortschaft Möckern führt eine Flagge Grün/Rot/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich um einen Zähler.

- (8) Im § 2 Abs. 2 wird ein neuer Punkt 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„15. Die Ortschaft Rietzel führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Blau eine eingebogene goldene Spitze, vorn drei goldene Ähren, hinten ein goldener Eichenzweig mit Blättern und zwei Eicheln, die Spitze belegt mit einem die Stollen nach oben kehrenden blauen Hufeisen mit viereckigen Nagellöchern.

Die Flagge ist blau-gelb-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.“

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich jeweils um einen Zähler.

(9) Im § 2 Abs. 2 wird ein neuer Punkt 23 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„23. Die Ortschaft Wüstenjerichow führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Von Silber und Blau schräglings geteilt, oben ein beblätterter grüner Eichenzweig mit zwei silbernen Eichen in grüner Kapsel, unten eine schräglings steigende silberne Forelle.

Die Flagge blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.“

Die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte erhöht sich jeweils um einen Zähler.

(10) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Möckern führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung in der Anlage beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Möckern“.

(11) Im § 13 Abs. 1 werden die Punkte 3, 5, 8, 15 und 23 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Mit jeder Einfügung erhöht sich die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte um jeweils einen Zähler.  
"3. die Ortschaft Drewitz, bestehend aus dem Ortsteil Drewitz,"

„5. die Ortschaft Grabow, bestehend aus den Ortsteilen Grabow, Grünthal, Kähnert und Ziegelsdorf,“  
„8. die Ortschaft Krüssau, bestehend aus den Ortsteilen Brandenstein und Krüssau,“

„15. die Ortschaft Rietzel, bestehend aus dem Ortsteil Rietzel,“

„23. die Ortschaft Wüstenjerichow, bestehend aus dem Ortsteil Wüstenjerichow,“

(12) Im § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Punkte 3, 5, 8, 15 und 23 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Mit jeder Einfügung erhöht sich die Bezeichnung der nachfolgenden Punkte um jeweils einen Zähler.

„3. Ortschaft Drewitz – Lindenstraße 16, Höhe Fleischerei Grützmacher“

„5. Ortschaft Grabow – Gemeindehaus, Feuerwehr, Kirchplatz 7“

„8. Ortschaft Krüssau – Dorfstr. 8a“

„15. Ortschaft Rietzel – Schaukasten am Gemeindezentrum, Dorfstraße 33“

„23. Ortschaft Wüstenjerichow – Dorfstr. 14 (Gemeindehaus)“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möckern, 15.12.2009

(Siegel

von Holly-Ponientzietz  
Bürgermeister

**Anlage**  
Entwurf Siegelabdruck

**Landkreis Jerichower Land**

Kommunalaufsicht

**Stadt Möckern**

hier: Antrag zur Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

**Verfügung**

Auf Ihren Antrag vom 22.12.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 15.12.2009 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Berkling

- Siegel -

---

09

**3. Satzung  
zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jerichow  
Landkreis Jerichower Land**

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVBl. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVBl. Nr. 8/2002, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 22. Dezember 2009 nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jerichow beschlossen.

**§ 1**

§ 31 Ordnungswidrigkeiten – wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2****Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 23.12.2009

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

---

10

**3. Satzung  
zur Änderung der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow,  
Ortsteil Hohenbellin für die Benutzung des Friedhofes im Ortsteil Hohenbellin  
Landkreis Jerichower Land**

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVBl. LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVBl. Nr. 8/2002, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Übergangs - Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 07. Januar 2010 nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Jerichow, Ortsteil Hohenbellin beschlossen.

## § 1

§ 27 Ordnungswidrigkeiten – wird ersatzlos gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 07.01.2010

gez. P. Schwindack  
Übergangs-Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

11

Stadt Möckern

### **Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer**

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Steuerbescheid für das Jahr 2010 erhalten, im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2009 zu entrichten haben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Auf Grund von Eingemeindungen in die Stadt Möckern bzw. Hebesatzänderungen erhalten nur die Steuerpflichtigen folgender Ortschaften für das Haushaltsjahr 2010 neue Grundsteuerbescheide: **Drewitz, Grabow, Krüssau, Loburg, Magdeburger-forth, Reesdorf, Rietzel, Wüstenjerichow, Zeppernick.**

**Auch die Steuerpflichtigen der Gemeinden Schopsdorf und Stresow erhalten für das Jahr 2010 Grundsteuerbescheide.**

#### **Fälligkeiten:**

Gemäß § 28 Abs. 1 GrStG sind die Grundsteuern zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11.2010, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Kleinbeträge werden, wie folgt, fällig:

- am 15.8. in einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15.2. und am 15.8. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Auf Antrag kann die Jahressteuer auch in einem Jahresbetrag am 01.07. gezahlt werden. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen einen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10 in 39291 Möckern einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, ist die Steuer rechtzeitig zu bezahlen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt, so wird mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind die entstehenden Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuermessbescheid richten, können nur durch einen Einspruch bei dem Finanzamt geltend gemacht werden, welches den Steuermessbescheid erlassen hat.

**Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

von Holly-Ponientzietz, Bürgermeister

---

12

Stadt Gommern

**Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet**

Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet war im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 3. Jahrgang, Nr.: 31 vom 23.12.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde war nicht erforderlich.

Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet und die Nachkalkulation des laufenden Entgeltes für die zentrale Schmutzwasserentsorgung im Abrechnungsgebiet Ladeburg und für die dezentrale Entsorgung im Abrechnungsgebiet Gommern für die Jahre 2008 und 2009 sowie die Kalkulation des laufenden Entgeltes für die zentrale Schmutzwasserentsorgung Abrechnungsgebiet Ladeburg sowie für die dezentrale Entsorgung im Abrechnungsgebiet Gommern für die Jahre 2010 bis 2012 liegen gemäß § 12 Abs. (1) der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006, in der zur Zeit geltenden Fassung, vom

01.02.2010 bis 14.02.2010

zur Einsichtnahme in der Stadt Gommern, Bauamt, Zimmer 2, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gommern, den 07.01.2010

gez. Rauls  
Bürgermeister

---

Stadt Gommern

### **Einziehung eines Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss-Nr.: 381/2008 vom 18.02.2009 der Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern (Gemarkung Gommern, Flur 3, Flurstück 10217) zugestimmt.

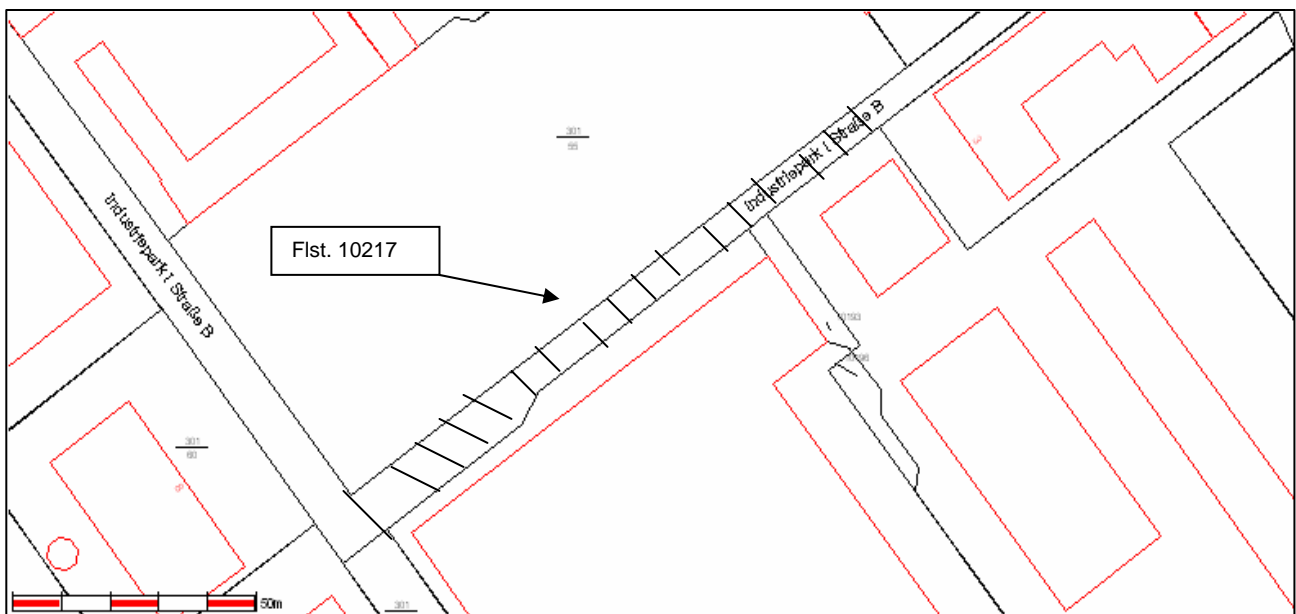
Die Stadt Gommern hat am 30.09.2009 die Absicht der Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land (3. Jahrgang, Nr. 21) öffentlich bekannt gemacht (§ 8 Abs. 4 StrG LSA).

Während der dreimonatigen Bekanntmachung gab es keinerlei Einwendungen gegen die Einziehung.

Die Einziehung des Teilabschnitts der Straße B im Industriepark I der Stadt Gommern wird hiermit bekannt gemacht. Sie wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gommern - Bauamt, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern einzulegen.



Gommern, den 12.01.2010

gez. Rauls  
Bürgermeister

**C. Kommunale Zweckverbände**

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

### **Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2010**

**Beschluss zum Wirtschaftsplan 2010**



Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern am 4. November 2009 den Wirtschaftsplan 2010 beschlossen.

1. Der Erfolgsplan 2010 wird
 

im Ertrag auf gesamt	1.063.008 €
und im Aufwand auf gesamt	1.062.420 €

 festgesetzt.
  
2. Der Vermögensplan 2010 wird
 

in den Einnahmen auf gesamt	415.995 €
und in den Ausgaben auf gesamt	415.995 €

 festgesetzt.
  
3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf
 

50.000 €
----------

 festgesetzt.
  
4. Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf
 

0,00 €
--------

 festgesetzt.
  
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
 

200.000 €
-----------

 festgesetzt.
  
5. Eine Umlage gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA wird nicht erhoben.

Möckern, den 05.11.2009

Abwasserzweckverband Möckern

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung:**

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 14.12.2009 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er ist gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 letzter Satz GKG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 13. Januar 2010 mit dem Aktenzeichen 15 95 60/2010 genehmigt worden.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 15.02.2010 bis 23.02.2010 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich aus.

Möckern, d. 22.01.2010

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

15

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20 – kV – Leitung Nr. 73 Mö.. SST Leitzkau – Dannigkow**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Dornburg	3,4,6
Prödel	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 29.01.2010 bis zum 26.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind montags, dienstags und freitags von 7.00Uhr bis 15.00Uhr unter Tel.: 0345 / 514 1870 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, E. – Kamieth – Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wischnewski

16

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 247 SSt Tuchheim –SSt Schoppsdorf und die  
20-kV-Leitung Nr. 265 UW Barby-Ranies-SSt Gommern**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Tuchheim	8, 17, 18, 20
Paplitz	1, 2, 3, 4, 13,
Schoppsdorf	1, 2
Magdeburgerforth	2
Gommern	9, 12, 13
Dannigkow	1, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 29.01.2010 bis zum 26.02.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

17

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20 kV – Leitung Nr.42 Mö.. Altengrabow**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Dörnitz	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
 Referat 106  
 Ernst- Kamieth- Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

vom 30.01.2010 bis zum 27.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
 Im Auftrag

gez. Wischnewski

18

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20 kV – Leitung Nr.64 Mö.. UW Möckern – Abwz. Stallanlage**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Hobeck	9

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
 Referat 106  
 Ernst- Kamieth- Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

vom 30.01.2010 bis zum 27.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
 Im Auftrag

gez. Wischnewski

---

19

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20 kV – Leitung Nr.37 Pa.. UW Parey – SSt. Hohenseeden**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Parey	9,11
Zerben	2,3
Güsen	1,2,7
Ihleburg	1,2,3,4,5,6
Parchau	2,3,7
Hohenseeden	1,4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
 Referat 106  
 Ernst- Kamieth- Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

vom 30.01.2010 bis zum 27.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 – 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
 Im Auftrag

gez. Wischnewski

20

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**SWB Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a , 39288 Burg**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Fernwärmeleitung FW 4**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	25

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
 Referat 106  
 Ernst-Kamieth-Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

vom 29.01. 2010 bis zum 26.02. 2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
 Im Auftrag

gez. Morgenstern

21

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3 , 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20 KV Leitung Nr. 72 Mö. UW Möckern- SSt Gommern**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>
Möckern	6, 7, 8, 9
Wallwitz	3, 4
Vehlitz	1, 2, 7
Karith	1, 2, 3, 4
Gommern	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
 Referat 106  
 Ernst-Kamieth-Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

vom 29.01.2010 bis zum 26.02.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
 Im Auftrag

gez. Morgenstern



22

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 68 Lindau – Nedlitz - Grimme**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Rosian	3
Schweinitz	12, 13

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 29.01.2010 bis zum 26.02.2010 im Raum C E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Müller

## 23

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 15.01.2010

**Mitteilung**  
**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG**  
**In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG**

**Sonderungsplan Nr. V25-20510-2007 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau;  
Flur 3; Flurstück 65/1**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 12.02.2010 bis 11.03.2010 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

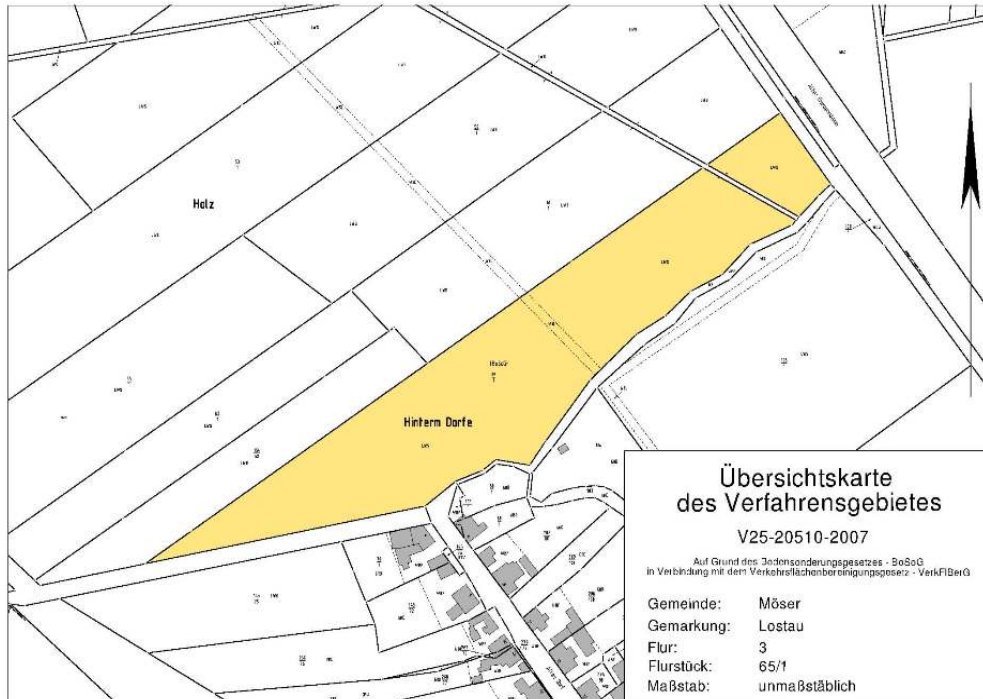
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern für das Geschäftsjahr 2008**

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 04/ 2009 vom 02. Dezember 2009 wird der von der Vahle & Langholz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin am 15. Mai 2009 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.028,17 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet. Der Geschäftsführerin Frau Deuschle wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers  
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 15. Mai 2009

VHL Vahle & Langholz GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Berlin

gez. Peter Vahle  
Wirtschaftsprüfer

- Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 01. Februar 2010 bis 09. Februar 2010 zur Einsichtnahme in der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH mit Sitz in Gommern, Walther-Rathenau-Straße 19, in den Räumen der Geschäftsführung, öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 12. Januar 2010

gez. Deuschle  
Geschäftsführerin

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**